



NABU Gruppenbezeichnung und Anschrift

Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Rathaus
Fleethörn 9

24103 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1025V „Sparkassenarena Parkhaus“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein und die BUND Kreisgruppe Kiel bedanken sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Kiel, und die BUND Kreisgruppe Kiel nehmen zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der NABU und der BUND lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab, da die Planung weder den verkehrspolitischen Zielen noch den Klimaschutzzielen der Stadt Kiel entspricht.

Ziel der aktuellen Verkehrsplanung in Kiel ist, den ÖPNV sowie Fahrrad- und Fußgängerverkehr wesentlich zu stärken und auszubauen. Aktueller Hintergrund ist die Klage gegen das Land Schleswig-Holstein aufgrund der Überschreitungen von Stickstoffdioxidgrenzwerten am Theodor-Heuss-Ring und in der Bahnhofstraße in Kiel.

Die derzeitige Planung des Parkhauses an der Sparkassenarena ist daher nicht nachvollziehbar, da dadurch langfristig mehr Autoverkehr an die Innenstadt gebunden wird, der zu einem erheblichen Teil auch über den Theodor-Heuss-Ring zufließen und dort dadurch zusätzlich zur Luftverschmutzung beitragen wird.

Außerdem sind mittelfristig die beiden von der Ratsversammlung beschlossenen Masterpläne 100%-Klimaschutz und Mobilität für die Region Kiel umzusetzen. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs wird in allen Plänen als zwingend erachtet. Eine Steigerung hingegen, wie sie



**NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung**

**Örtliche Bearbeitung bzw. örtl.
Bearbeiter:
Hartmut Rudolphi**

NABU Kiel

Kiel, 30.08.2018

**Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung**

Angelika Krützfeldt

Tel. +49 (0)4321.953072 direkt

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30

Konto 28 50 80

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

durch das vorliegende Vorhaben weiter forciert wird, steht den vereinbarten Entwicklungszielen unmittelbar entgegen und ist daher kontraproduktiv.

Der NABU und der BUND fordern umweltfreundliche Verkehrslösungen. Besucher der Sparkassenarena sollten vielmehr auf eine Nutzung des ÖPNV umgelenkt werden, z.B. durch eine Verknüpfung der Eintrittskarten mit ÖPNV-Tickets, wie es beispielsweise in anderen Städten wie Karlsruhe bereits umgesetzt wird.

Zu folgenden Punkten im B-Plan-Entwurf nehmen die Verbände wie folgt Stellung:

5.3 Natur und Landschaft

Die Verbände sprechen sich gegen die Rodung von Bäumen in der Innenstadt aus. Die Bäume im Bereich der Sparkassenarena / Exerzierplatz haben wichtige Funktionen, wie

- Filterung von Luftschadstoffen,
- Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Innenstadtbereich,
- Aufwertung des Stadtbildes
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Bewohner und Besucher im Quartier.

Besonders hinsichtlich der innenstädtischen Luftbelastung ist es unverständlich, dass Bäume gefällt werden, obwohl es andere planerische Lösungen gäbe, bei denen der Erhalt der Bäume problemlos möglich wäre. Insbesondere die Begründung der besseren Einsehbarkeit der Ladenzeile und „neuer Aufenthaltsqualität“ ist in Anbetracht der stadtbildprägenden Wertigkeit und Wichtigkeit von Bäumen an dieser Stelle als Teil einer Reihenpflanzung überhaupt nicht nachvollziehbar. Zudem ist das Ziel des B-Plans 1025V die „Realisierung eines Parkhauses für die Sparkassenarena“ und nicht die Einrichtung einer zusätzlichen gewerblichen Nutzung durch einen Fan-Shop o. ä. Dies soll erst jetzt durch die Errichtung eines Sondernutzungsbereiches statthaft gemacht werden. Es kann jedoch nicht sein, dass an derart exponierter Stelle in der Innenstadt Baumfällungen zum Nachteil der Allgemeinheit für eine rein privatwirtschaftliche Zusatznutzung erfolgen.

Nicht zu akzeptieren ist außerdem, dass für den Wegfall der Bäume Ersatzmaßnahmen am Stadtrand, Pötterweg in Kiel-Wellsee durchgeführt werden sollen und nicht im Bereich des Exerzierplatzes, obwohl auf den Straßen um den Platz ausreichend Platz für Ersatzbäume bestehen würde.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Umfang und die Qualität der vorgesehenen Ersatzmaßnahme. Mit der Pflanzung von vier Traubenkirschen sind für den Vorhabenträger sehr kostengünstige Bäume geplant, die aber hinsichtlich des naturschutzfachlichen Wertes keine hochwertigen Ersatzmaßnahmen darstellen. Der Ausgleich sollte, wenn dann nur mittels hochwertiger Baumarten wie z.B. Sommer- / Winter-Linde im unmittelbaren Umfeld durchgeführt werden, wobei der Erhalt der Bäume Priorität hat.

Die drei genannten Punkte entsprechen nicht der Eingriffsregelung nach § 15 (1) und (2) BNatSchG. Der Eingriff ist somit nicht genehmigungsfähig, denn:

§ 15 (1) BNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Da die Bäume durch eine vergleichsweise marginale Änderung der Planung ohne weiteres zu erhalten wären, ist der Eingriff entsprechend unzulässig.

§ 15 (2) BNatSchG: ... Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. ...

Da Bäume am Stadtrand nicht die Funktion des Naturhaushaltes der bestehenden Bäume am Exerzierplatz übernehmen können und es hierdurch zu einer Beeinträchtigung der Luftqualität und des Klimas sowie der Funktion als Lebensraum für Säuger, Vögel und Insekten und des innenstädtischen Landschaftsbildes kommt, ist der Eingriff entsprechend unzulässig.

5.4 Immissionen

5.4.1 Lärmschutz

Im Entwurf des B-Planes steht: „Im Zuge der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans wurde gutachterlich festgestellt, dass die durch Verkehrslärm verursachte Vorbelastung im Bereich der Kreuzung Rathausstraße / Kleiner Kuhberg sowohl bereits tagsüber 70 dB[A]) wie auch nachts über 60 dB[A] liegt und damit Werte deutlich oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete (55 tags / 45 nachts) erreicht werden.“

Eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens, noch dazu in Verbindung mit der Entfernung von schallschluckendem Grünvolumen (großkronige Bäume), führt somit zu einer zusätzlichen, nicht hinnehmbaren Belastung der Anwohner durch Lärm. Im Sinne der Fürsorgepflicht muss die Stadt Kiel den innenstädtischen Autoverkehr verringern, um die Belastung der Anwohner zu reduzieren. Dem Fazit des Entwurfes, dass „in der Summe der Belastung auch mit dem neuen Parkhaus die bestehenden Werte nicht überschritten werden“ wird ausdrücklich widersprochen. Insbesondere im Umfeld des Kreuzungsbereiches Rathausstraße / Kleiner Kuhberg und der Parkhaus-Ein- und Ausfahrten, ist in diesem Bereich nicht nur durch die reine Zunahme der Fahrzeugmenge, sondern auch durch dann vermehrt anfahrende Fahrzeuge, zusätzliche Brems- und Beschleunigungsvorgänge, mit einer erheblichen Zunahme der Lärmwerte zu rechnen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Schaffung zusätzlicher Parkplätze führt daher zwangsläufig auch zu einer höheren Lärmbelastung im Bereich der

Zufahrtsstraßen außerhalb des B-Plangebietes, die in dem Entwurf nicht berücksichtigt werden, zumal es zu einem erhöhten Stauaufkommen um den Exerzierplatz kommen wird. Somit ist der Entwurf unvollständig und daher nicht zulässig.

Die Erhöhung der Lärmbelastung widerspricht auch dem Lärmaktionsplan der Stadt Kiel.

5.4.2 Luftschadstoffe

Im Entwurf des B-Planes steht: „Eine derartige Erhöhung des Stellplatzangebotes im Bereich der Kieler Innenstadt wird hinsichtlich einer relevanten Veränderung der Luftqualität als nicht signifikant gewertet.“

Die Verbände widersprechen dieser Feststellung, da nicht ausschließlich über die reine Anzahl an Stellplätzen eine Aussage zur zusätzlichen Luftverschmutzung getroffen werden darf, sondern vielmehr der Verkehrsfluss sowie dessen räumlich-zeitlichen Verteilung die entscheidende Rolle spielt. Bei Veranstaltungen in der Sparkassenarena wird es einen entsprechend großen Rückstau auf den Straßen um den Exerzierplatz geben. Durch die sich stauenden Kraftfahrzeuge wird sich die Luftverschmutzung vor Ort zuspitzen. Hierunter werden vor allem die direkten Anwohner leiden. Im Sinne der Fürsorge müsste auch hier die Stadt gegensteuern, um die Belastung der Anwohner zu reduzieren.

5.4.3 Lichtimmissionen

Im Entwurf wird lediglich die Lichtimmission durch die Fahrzeuge berücksichtigt, die die Rampe des Parkhauses befahren. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und durch die Staubildung vor und nach Veranstaltungen wird es aber im Bereich der Zufahrtsstraßen und vor allem im Bereich des Exerzierplatzes insgesamt zu einer Erhöhung von Lichtimmissionen kommen. Hinsichtlich der bekannten schädlichen Wirkungen von Beleuchtung auf die Gesundheit des Menschen, müsste die Stadt dem entgegenwirken und viel mehr Anstrengungen entwickeln, Lichtimmissionen zu reduzieren.

6. Auswirkungen der Planungen

Völlig unzureichend wird die verkehrliche Anbindung des Parkhauses im Entwurf bearbeitet. Bereits jetzt kommt es zu Spitzenzeiten bei Veranstaltungen in der Sparkassenarena, zum Rückstau um den Exerzierplatz. Die Situation wird durch die Planung zusätzlich verschärft, zumal es sich bei der Straße zwischen dem geplanten Parkhaus und der westlichen Parkfläche nur um eine recht schmale Straße handelt. Zudem läuft die Planung des Parkhauses der derzeitigen Planung zuwider, die Verkehrssituation um den Exerzierplatz für Fahrradfahrer zu verbessern. Durch den erhöhten PKW-Verkehr im Bereich des geplanten Parkhauses wird die Unfallgefahr für Radfahrer noch gesteigert.

7. Fazit

Die Planung des Parkhauses widerspricht allen städteplanerischen Vorgaben wie z.B. den Klimaschutzzielen der Stadt, dem Lärmaktionsplan, den Zielen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sowie den Zielen zum Ausbau des ÖPNV und der Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs.

Zudem wird es zu einer zusätzlichen Belastung der Anwohner kommen, die dort jetzt schon extrem hoch ist. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass die zukunftsweisenden, guten Verkehrskonzepte anderer Städte nicht auch für Kiel übernommen werden, sondern die Stadtplanung hier weiterhin beim Ausbau von Infrastruktur für den individualisierten des Autoverkehrs verharrt.

Die Planung ist außerdem hinsichtlich der Eingriffsregelung nach § 15 (1) und (2) BNatSchG nicht zulässig.

Der NABU und der BUND behalten sich Ergänzungen dieser Stellungnahme vor und bitten um Rückäußerung, wie über ihre Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



Hartmut Rudolphi
NABU Kiel